

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE HOTELLERIE 2006

(AGBH 2006)

Fassung vom **15.11.2006**

Inhalt

§1 Geltungsbereich	2
§2 Begriffsdefinitionen	2
§3 Vertragsabschluss – Anzahlung.....	2
§4 Beginn und Ende der Beherbergung.....	3
§5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr	3
5.1. Rücktritt durch den Beherberger.....	3
5.2. Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühr.....	3
5.3. Behinderungen der Anreise	4
§6 Rechte des Vertragspartners	4
§7 Pflichten & Haftung des Vertragspartners	4
§8 Rechte des Beherbergers	5
§9 Pflichten des Beherbergers.....	5
§10 Tierhaltung.....	5
§11 Verlängerung der Beherbergung.....	5
§12 Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung.....	5
§13 Abreise- und Meldepflicht des Vertragspartners	6
§14 Datenschutz und Videoüberwachung.....	7
§15 Internetnutzung, Sicherheit und Haftung	7
§16 Schlüsselverlust und Zugangssysteme	8
§17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl.....	8
§18 Zahlungsverzug und Betreuungskosten	9
§19 Sonstiges.....	9

§1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie (im Folgenden „AGBH 2006“) ersetzen die bisherigen ÖHVB in der Fassung vom 23. September 1981.

Die AGBH 2006 schließen Sondervereinbarungen nicht aus. Die AGBH 2006 sind gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär.

§2 Begriffsdefinitionen

„**Beherberger**“: Ist eine natürliche oder juristische Person, die Gäste gegen Entgelt beherbergt.

„**Gast**“: Ist eine natürliche Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (z.B. Familienmitglieder, Freunde etc.).

„**Vertragspartner**“: Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt.

„**Konsument**“ und „**Unternehmer**“: Die Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutz-gesetzes 1979 idgF zu verstehen.

„**Beherbergungsvertrag**“: Ist der zwischen dem Beherberger und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

§3 Vertragsabschluss – Anzahlung

Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch den Beherberger zustande. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten des Beherbergers erfolgt.

Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist der Beherberger verpflichtet, vor der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Vertragspartners, den Vertragspartner auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag mit Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung des Vertragspartners beim Beherberger zustande.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Anzahlung im Vorhinein (einlangend) vor der Beherbergung zu bezahlen.

Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

§4 Beginn und Ende der Beherbergung

- Der Vertragspartner hat das Recht, so der Beherberger keine andere Bezugszeit anbietet, die gemieteten Räume ab 15:00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftstag“) zu beziehen. (Check-In ab 15:00)
- Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr Früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.
- Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 11:00 Uhr freizumachen (Check-Out bis 11:00). Der Beherberger ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht sind.
- Für alle Buchungen gilt eine verbindliche Mindestaufenthaltsdauer von sieben (7) zusammenhängenden Kalendertagen.
- Für die Endreinigung wird eine Pauschale in Höhe von EUR 30,- erhoben. Bei einer durchgehenden Aufenthaltsdauer (Buchung) von mehr als 30 Tagen entfällt die Verrechnung der Endreinigungskosten.

§5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr

5.1. Rücktritt durch den Beherberger

Sieht der Beherbergungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann der Beherberger ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.

Der Beherbergungsvertrag kann durch den Beherberger, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

5.2. Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühr

Ein Rücktritt ist durch einseitige Erklärung des Vertragspartners nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

- bis 3 Tage vor dem Ankunftstag 20 % vom Preis der gesamten Mindestaufenthaltsdauer.
- innerhalb von 3 Tagen vor dem Ankunftstag 100 % vom Preis der gesamten Mindestaufenthaltsdauer.
- bei Abbruch, No-Show, Frühzeitiger Abreise etc. 100 % vom Preis der gesamten Mindestaufenthaltsdauer.
- Die Mindestaufenthaltsdauer entspricht sieben (7) aufeinanderfolgende Nächte.

Bis 3 Tage vor Anreise	Innerhalb von 3 Tagen vor Anreise	Abbruch, No-Show, Frühzeitige Abreise etc.
20 %	100%	100%

- Die Prozentangabe der Höhe der Stornierungskosten bezieht sich auf die Mindestaufenthaltsdauer von 7 Nächten

Bei Stornierungen innerhalb von 3 Tagen vor Anreise, bei Nichtanreise (No-Show) sowie bei vorzeitiger Abreise oder Abbruch des Aufenthalts wird der volle Preis der Mindestaufenthaltsdauer in Rechnung gestellt (100 %).

5.3. Behinderungen der Anreise

Kann der Vertragspartner am Tag der Anreise nicht im Beherbergungsbetrieb erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die Tage der Anreise zu bezahlen.

Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf, wenn die Anreise innerhalb von drei Tagen wieder möglich wird.

§6 Rechte des Vertragspartners

Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Hotel- und/oder Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

§7 Pflichten & Haftung des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bis spätestens zum Tag des Mietbeginns das vereinbarte Entgelt zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen. Die Preise verstehen sich netto zzgl. aller gesetzlichen Abgaben, Gebühren, der Ortstaxe sowie der Umsatzsteuer.

Der Vertragspartner haftet dem Beherberger gegenüber für jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, verursachen.

Der Vertragspartner haftet für sämtliche während der Mietdauer verursachten Schäden am Inventar sowie für fehlende Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände der Unterkunft.

§8 Rechte des Beherbergers

Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Beherberger das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gem § 1101 ABGB an den vom Vertragspartner bzw dem vom Gast eingebrachten Sachen zu.

Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht dem Beherberger weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstiger Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden und für allfällige

Dem Beherberger steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistung zu.

Werden während des Aufenthalts oder nach Abreise Gegenstände als fehlend oder beschädigt festgestellt, ist der Beherberger berechtigt, die Kosten der Wiederbeschaffung einschließlich eines angemessenen Verwaltungsaufwandes in Rechnung zu stellen.

Gleiches gilt bei übermäßiger Verschmutzung oder Beschädigung, die über den üblichen Gebrauch hinausgeht. Der Gast haftet auch für Schäden oder Entwendungen, die von mitreisenden oder sonstigen, durch ihn aufgenommenen Personen verursacht werden.

§9 Pflichten des Beherbergers

Der Beherberger ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

§10 Tierhaltung

Das Mitbringen und Halten von Tieren ist gänzlich untersagt.

§11 Verlängerung der Beherbergung

Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann der Beherberger der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Den Beherberger trifft dazu keine Verpflichtung.

§12 Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf. Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist der Beherberger berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Der Beherberger wird in Abzug bringen, was er sich infolge der

Nichtinanspruchnahme seines Leistungsangebots erspart oder was er durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten hat.

Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn der Beherbergungsbetrieb im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme, der vom Gast bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet ist und die Räumlichkeit auf Grund der Stornierung des Vertragspartners an weitere Gäste vermietet werden kann.

Die Beweislast der Ersparnis trägt der Vertragspartner.

Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Beherberger.

Wurde der Beherbergungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so können die Vertragsparteien den Vertrag, bis 14 Tage vor dem beabsichtigten Vertragsende, auflösen.

Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw. der Gast von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (7 Tage) nicht bezahlt.

Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (zB Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc) unmöglich wird, kann der Beherberger den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder der Beherberger von seiner Beherbergungspflicht befreit ist.

Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc. des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

§13 Abreise- und Meldepflicht des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Beherberger jede Abreise eines Gastes unverzüglich schriftlich oder elektronisch bekanntzugeben.

Erfolgt keine Meldung, gilt der Gast als weiterhin beherbergt, und das vereinbarte Entgelt ist bis zu jenem Tag zu bezahlen, an dem die Abreise dem Beherberger tatsächlich bekannt geworden ist.

Eine rückwirkende Entgeltminderung aufgrund nicht gemeldeter Abreisen ist ausgeschlossen.

Der Vertragspartner trägt die volle Verantwortung dafür, dass seine Mitarbeiter oder sonstige Gäste den Beherberger über Abreisen informieren.

Der Beherberger ist nicht verpflichtet, die Unterkunft täglich zu kontrollieren. Eine verspätete Kenntnissnahme der Abreise geht vollständig zu Lasten des Vertragspartners.

Wird ein Gast ohne Meldung des Vertragspartners über einen längeren Zeitraum nicht mehr angetroffen, ist der Beherberger berechtigt, den Aufenthalt ab dem Tag der tatsächlichen Feststellung der Abreise zu beenden und die bis dahin angefallenen Kosten vollständig zu verrechnen.

§14 Datenschutz und Videoüberwachung

Der Beherberger verarbeitet personenbezogene Daten des Vertragspartners und der Gäste ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO und DSG).

Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Vertragserfüllung, Abrechnung, gesetzlicher Meldepflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen des Beherbergers, insbesondere zur Sicherstellung der Sicherheit im Betrieb.

Der Beherberger ist berechtigt, Außenbereiche sowie Eingangs- und Zugangsbereiche mittels Videoüberwachung zu sichern, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist. Eine Überwachung der Wohn- und Schlafräume findet nicht statt.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Gäste über die Datenverarbeitung und die Videoüberwachung zu informieren.

Auskünfte, Berichtigungen oder Löschungen personenbezogener Daten erfolgen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§15 Internetnutzung, Sicherheit und Haftung

Der Beherberger stellt dem Vertragspartner und den Gästen einen Internetzugang zur Verfügung. Die Nutzung erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der Internetzugang weder für rechtswidrige Zwecke noch für Handlungen genutzt wird, die zu einer zivil- oder strafrechtlichen Haftung führen können.

Insbesondere ist es untersagt, urheberrechtlich geschützte Inhalte ohne Berechtigung herunterzuladen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen.

Der Vertragspartner haftet für sämtliche Schäden, Kosten oder rechtliche Folgen, die durch eine rechtswidrige oder missbräuchliche Nutzung des Internetzugangs durch den Gast oder durch Personen entstehen, die auf Veranlassung des Vertragspartners die Unterkunft nutzen.

Der Beherberger übernimmt keine Gewähr für die ständige Verfügbarkeit, bestimmte Übertragungsgeschwindigkeiten oder die Eignung des Internetzugangs für bestimmte Anwendungen.

Der Beherberger ist berechtigt, den Internetzugang bei Missbrauch, Sicherheitsrisiken, übermäßiger Bandbreitennutzung oder technischen Störungen vorübergehend oder dauerhaft einzuschränken oder zu sperren.

Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass Gäste keine eigenen Router, Hotspots oder sonstige Netzwerkgeräte betreiben, die das Netzwerk des Beherbergers beeinträchtigen oder Sicherheitsrisiken verursachen können.

§16 Schlüsselverlust und Zugangssysteme

Der Vertragspartner bzw. der Gast erhält für die Dauer des Aufenthalts Schlüssel oder elektronische Zugangsmittel. Der Verlust eines Schlüssels oder Zugangsmittels ist dem Beherberger unverzüglich zu melden.

Bei Verlust ist der Beherberger berechtigt, die Kosten für Ersatzschlüssel, Austausch des Schließsystems oder Neuprogrammierung elektronischer Zugangssysteme in voller Höhe in Rechnung zu stellen. Der Vertragspartner haftet für sämtliche Schäden, die durch den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung eines Schlüssels oder Zugangsmittels entstehen.

Der Beherberger ist berechtigt, bei Sicherheitsrisiken sofortige Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere den Zugang zu sperren oder das Schließsystem zu ändern.

§17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

Erfüllungsort ist der jeweilige Ort, an dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb. IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmensgeschäft der Sitz des Beherbergers, wobei der Beherberger überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderem örtlichem und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

Es gilt österreichisches Recht. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleibt der Rest wirksam.

§18 Zahlungsverzug und Betreuungskosten

Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung einer fälligen Forderung in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Der Beherberger ist berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe sowie eine pauschale Entschädigung für Betreuungskosten gemäß § 458 UGB in Höhe von € 40,00 geltend zu machen. Weitergehende notwendige und angemessene Kosten der Rechtsverfolgung bleiben unberührt.

Über die Pauschale hinausgehende, notwendige und angemessene Kosten für gerichtliche Betreuung oder sonstige Rechtsverfolgung können nach maßgeblichem Nachweis vom Schuldner eingefordert werden.

Die Geltendmachung der Betreuungskosten lässt die Ausübung anderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Anspruchs auf Schadenersatz oder weitere Verzugsfolgen, unberührt.

§19 Sonstiges

Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an die Vertragspartner, welche die Frist zu wahren hat.

Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll.

Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf denjenigen Tage der Woche oder des Monates, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist.

Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.

Der Beherberger ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Beherbergers aufzurechnen, es sei denn, der Beherberger ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder vom Beherberger anerkannt.

Der Zutritt betriebsfremder Personen zu den Unterkünften ist nur nach vorheriger Zustimmung des Beherbergers gestattet. Übernachtungen nicht angemeldeter Personen sind untersagt. Der Vertragspartner haftet für sämtliche Schäden, Störungen oder zusätzliche Kosten, die durch Besucher oder nicht gemeldete Personen entstehen, und der Beherberger ist berechtigt, den regulären Übernachtungspreis nachzuverrechnen.

Der Beherberger übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände des Gastes oder des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für den Verlust oder die Beschädigung eigener Gegenstände, die in der Unterkunft gelagert oder zurückgelassen werden. Wertgegenstände sind vom Gast sicher aufzubewahren.

Der Gast ist verpflichtet, bei Abreise sämtliche persönlichen Gegenstände, Lebensmittel und sonstige mitgebrachte Sachen vollständig mitzunehmen und die Unterkunft in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

Zurückgelassene Gegenstände, Lebensmittel oder nicht entleerte Kühlschränke gelten als Verstoß gegen die Ordnungspflichten des Gastes. Der Beherberger ist berechtigt, solche Gegenstände ohne weitere Aufbewahrungspflicht zu entsorgen und dem Vertragspartner die dadurch entstehenden Reinigungs- und Entsorgungskosten in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

Eine Haftung des Beherbergers für zurückgelassene oder entsorgte Gegenstände besteht nicht.

Mit Abschluss des Beherbergungsvertrages bestätigt der Vertragspartner, diese AGB gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.